

5. Genügt es für einen Selbsthilfeverkauf nach Art. 343 S.G.B., daß eine mit der Gattung nach bestimmte Ware verkauft wird?

I. Civilsenat. Urk. v. 8. November 1899 i. S. R. (Bekl.) w. L.
(Rf.). Rep. I. 292/99.

I. Landgericht Neu-Ruppin.

II. Kammergericht Berlin.

Laut Schlußscheines vom 23. Januar 1897 kaufte die Beklagte von der Klägerin 100000 Kilo dunkles russisches Mineralölschmieröl, Qualität entsprechend den Bedingungen der preussischen Staatsbahn, zu 21 *M* für 100 Kilo netto, inkl. russischen Barrels, verzollt franko Kattowitz zur successiven Ablieferung bis 1. April 1898 gegen Cassa 1 Prozent Skonto oder 3-Monats-Accept. Nach Behauptung der

Klägerin versteht man im Handel unter russischem Mineralöl sowohl ein aus Rußland fertig eingeführtes, wie auch ein aus russischem Rohöl im Inlande hergestelltes Erzeugnis. Nach weiterer Behauptung der Klägerin hat in ihrem Auftrage ein Makler, weil von der Beklagten, nachdem diese ca. 30000 Kilo Öl abgefordert und geliefert erhalten hatte, weitere Abforderungen nicht zu erlangen waren, am 29. April 1898 in Breslau die nicht abgenommene Menge Öl, die der Klägerin auf ihrer Fabrik in Idaweiße bei Rattowitz zur Verfügung gestanden haben soll, öffentlich verkauft und der Verkauf gegen den Vertragspreis einen Mindererlös von 3843,43 *M* ergeben, auf dessen Zahlung geklagt wurde. Die Beklagte wendete unter anderem ein, daß der vorgenommene Selbsthilfeverkauf nicht in gesetzlicher Weise erfolgt sei. Das Landgericht hielt diesen Einwand für begründet, weil der Selbsthilfeverkauf nicht in Breslau, sondern in Rattowitz hätte stattfinden müssen. Das Berufungsgericht verwarf den Einwand. Vom Reichsgerichte wurde zu Gunsten der Beklagten entschieden.

Aus den Gründen:

„Zwar hat das Berufungsgericht ohne Gesetzesverletzung die Unrichtigkeit der Behauptung der Beklagten für erwiesen erachtet, daß der Makler *K.* bei der ihm von der Klägerin aufgetragenen Versteigerung „Schlußscheine“ über Lieferung von Mineralschmieröl zum Verkaufe gebracht habe. Nicht zu beanstanden ist ferner die Feststellung des Berufungsgerichtes, daß zur Zeit der Versteigerung die erforderliche Menge von Mineralschmieröl für die Klägerin auf der Fabrik in Idaweiße bei Rattowitz zur Verfügung stand, und auch daraus ist kein Bedenken herzuleiten, daß sich das in der Fabrik hergestellte Öl noch in Reservoirs befand, daß aus diesen noch nicht 70000 Kilo in Fässer abgefüllt waren. Allein wenn im Art. 343 *H.G.B.* für den Fall, daß der Käufer mit der Empfangnahme der Ware im Verzuge ist, der Verkäufer für befugt erklärt wird, die Ware entweder auf Gefahr und Kosten des Käufers niederzulegen oder verkaufen zu lassen, so ergibt sich daraus, daß nicht nur eine dem vorzunehmenden Selbsthilfeverkaufe entsprechende Ware, oder Menge von Ware, im Besitze des Verkäufers sein oder doch zu seiner Verfügung stehen muß, sondern daß auch diese in seinem Besitze befindliche oder zu seiner Verfügung stehende Ware

als solche zum Gegenstande des Selbsthilfeverkaufes zu machen ist.

Vgl. Entsch. des R.D.G.'s Bd. 8 S. 377; Bolze, Praxis Bd. 14 Nr. 427; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 S. 111. 114, Bd. 34 S. 98. 100, auch Bd. 33 S. 96 und Bd. 35 S. 3.

Im vorliegenden Falle hätten mithin zur Versteigerung gebracht werden müssen „in Idaweiche bei Rattowitz auf Lager befindliche (wenn auch aus dem dortigen Vorrat erst auszuscheidende) ca. 70000 Kilo russisches Mineralschmieröl“. Anstatt dessen sind zum Verkaufe gebracht „ca. 70000 Kilo dunkles russisches Mineralschmieröl den Bedingungen der preussischen Staatsbahn entsprechend, inkl. russischen Barrels franko Rattowitz sofortige Abnahme gegen Kasse mit 1 Prozent Skonto“. An jedem Hinweise auf einen bestimmten, durch Angabe des Lagerungsortes individualisierten, beschbaren Vorrat von Öl hat es also gefehlt, das Ziel der Versteigerung war vielmehr der Abschluß eines reinen Gattungskaufes, und eben deshalb erfüllte sie nicht die Voraussetzungen eines gesetzmäßigen Selbsthilfeverkaufes.“ . . .